

Gefahrgutinformation für Abholer

Air Waybill No.:

Die vorgenannte Luftfrachtsendung enthält Gefahrgut im Sinne der ICAO TI respektive IATA DGR und unterliegt im Nachlauf den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Strasse (GGVSEB/ADR), hier „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1. „

Bei Abholung muss die jeweils zutreffende Dokumentation vorgelegt werden

Vom Abholer vorzulegen und vom Fahrzeugführer zu bestätigen, dass

- Er ein Beförderungspapier / Shipper`s Declaration (mit dem Eintrag Transport Gemäß 1.1.4.2.1.) mitführt. Die Beförderung findet mit Überschreitung der Festgesetzten Freigrenze gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 statt.
Schriftliche Weisungen, Schutzausrüstung ADR Führerschein sind vorhanden.
- oder
- Er ein Beförderungspapier/Shipper`s Declaration (mit dem Eintrag Beförderung nach Abschnitt 1.1.4.2.1.) mitführt. Die Beförderung findet ohne Überschreitung der festgesetzten Freigrenze gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 statt.
Schriftliche Weisungen sind nicht erforderlich
- Unterliegt ADR Sondervorschrift 188, Beförderung von „Lithium-Metall“ bzw.“ Lithium- Ionen“- Zellen oder Batterien.
Begleitdokument gemäß ADR Sondervorschrift 188, g) ist erforderlich

Kann kein Beförderungspapier vorgelegt werden, kann die ASH beauftragt werden dieses Kostenpflichtig zu erstellen.

Nur bei Sendungen mit radioaktiven Stoffen der Kat I Weiß und Kat II & Kat III Gelb

Der Abholer hat vorgelegt:

Ja Nein Beförderungsgenehmigung gemäß Kapitel 2, Abschnitt 4, § 16 StrlSchVO

Nur bei Sendungen der Klasse 1, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen.

Der Abholer hat vorgelegt:

Ja Nein Befähigungsschein gem: § 20 SprengG und Erlaubnisschein § SprengG.

Der Fahrzeugführer bestätigt die Übernahme der angegebenen Versandstücke lt. AirWaybill.

Ort, Datum _____ KFZ-Kennzeichen _____

Mitarbeiter/in _____ Fahrzeugführer/in _____